

An den Landrat

Glarus, 22. März 2022

Motion Karl Stadler, Schwändi, und Unterzeichnende «Fachstelle Klimaschutz»

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 7. September 2021 reichten Landrat Karl Stadler und Unterzeichnende die Motion «Fachstelle Klimaschutz» ein (s. Beilage). Damit wollen sie den Regierungsrat beauftragen, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einrichtung einer Fachstelle Klimaschutz zu schaffen und die dazu notwendigen finanziellen Mittel zu beantragen.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

Am 26. April 2019 reichten Franz Landolt, Näfels, und Unterzeichnende eine ähnliche Motion «Taten statt Worte im Klimaschutz» ein. Es wurde die Schaffung einer neuen Stelle für Klimaschutz gefordert. Der Landrat hat am 22. Januar 2020 auf Antrag des Regierungsrates die Motion abgelehnt. Zur Begründung wurde im Antrag an den Landrat einerseits ausgeführt, dass die Organisation der Verwaltung grundsätzlich in die Zuständigkeit des Regierungsrates fällt. Der Regierungsrat führt und beaufsichtigt die kantonale Verwaltung (Art. 16 Abs. 1 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, RVOG). Er stellt die gesetzmässige Aufgabenerfüllung sicher, überprüft periodisch, ob die Ziele der Planungen erreicht worden sind, und trifft die nötigen Verbesserungsmaßnahmen. Er sorgt für eine sachgerechte und wirtschaftliche Aufgabenverteilung (Art. 24 Abs. 1 RVOG). Andererseits kann der Landrat bzw. die Landsgemeinde im Rahmen ihrer gesetzgeberischen Kompetenzen die Aufgaben im Klimaschutz definieren.

Seit Inkrafttreten des eidgenössischen CO₂-Gesetzes im Jahr 2000 stieg der Umfang der Vollzugsaufgaben der Kantone im Klimabereich (z. B. Reduktion von klimaaktiven Gasen und Umgang mit dem Klimawandel) deutlich an. Im Kanton Glarus wurden diese Aufgaben bislang weitgehend mit den bestehenden Personalressourcen bewältigt. Mit der anstehenden Revision des CO₂-Gesetzes, der Umsetzung der Klimastrategie 2050 des Bundes sowie der Energieplanung 2035 des Kantons wird der Aufwand aber nochmals ansteigen.

Eine Umfrage in vergleichbaren kleineren Kantonen zur Organisation bzw. zum Einsatz von Personalressourcen im Fachbereich «Klima» zeigt das Bild gemäss Tabelle 1.

Tabelle 1. Ressourceneinsatz im Bereich «Klima» in vergleichbaren Kantonen

<i>Kanton</i>	<i>Eigene Klimafachstelle</i>	<i>Stellenprozent im Bereich Klimaschutz</i>
Uri	Nein. Aufgabenbereich integriert in Amt für Umweltschutz	100 %, vorerst für die Jahre 2022/2023
Nidwalden	Nein. Aufgabenbereich integriert in Amt für Umweltschutz	
Obwalden	Nein. Die Einrichtung einer Fachstelle wurde vom Parlament abgelehnt. Die Zuständigkeiten sind noch nicht geklärt	Nahezu keine
Appenzell Ausserrhoden	Nein. Aufgabenbereich integriert in Amt für Umweltschutz	30 %
Schwyz	Ja. Eigene Fachstelle im Amt für Umweltschutz	40 %, seit 1. Jan. 2022 60 % temporär
Zug	Nein. Aufgabenbereich integriert in Abteilung Energie und Klima des Umweltschutzamtes	30 %, allfällige Erhöhung abhängig vom Planungsbericht Energie und Umwelt Ende 2022
Schaffhausen	Nein. Gemeinsame «Klimakoordination» im Interkantonalen Labor und der Energiefachstelle	60 % (je 30 % in der Energiefachstelle und 30 % im Labor)

Von den angefragten Kantonen verfügt lediglich der Kanton Schwyz über eine eigentliche Klimafachstelle, ohne dass dazu aber eine spezifische gesetzliche Grundlage geschaffen wurde. Die Klimafachstelle ist Teil des Amtes für Umweltschutz wie andere Fachstellen auch (z. B. Bodenschutzfachstelle, Gewässerschutzfachstelle). Deren Betrieb ist im Leistungsauftrag des Kantonsrates für dieses Amt festgehalten.

In den meisten der befragten Kantone werden Personalressourcen im Rahmen einer Teilzeitstelle zur Verfügung gestellt. Im Kanton Glarus liegt das aktuell zur Verfügung stehende Pensum bei gut 10 Stellenprozent. Dies ist im Vergleich mit den befragten Kantonen eher wenig.

Die Landsgemeinde 2022 wird über die Aufnahme des Klimaschutzes in die Kantonsverfassung entscheiden. Bei Zustimmung zum Verfassungsartikel ist eine Anschlussgesetzgebung zu prüfen, in welcher Ziele, Aufträge und Zuständigkeiten zu klären sind. Der Inhalt einer zukünftigen Gesetzgebung ist stark von der Bundesgesetzgebung, insbesondere dem künftigen CO₂-Gesetz, abhängig. Dieses definiert, ob und welche neuen Vollzugsaufgaben durch die Kantone zu erfüllen sind. Im Zusammenhang mit einer neuen Gesetzgebung ist auch die Organisation und allfällige zusätzliche Ressourcen für die Aufgabenerfüllung im Bereich Klimaschutz zu prüfen.

3. Schlussfolgerung

Der Regierungsrat nimmt das Anliegen der Motionäre, für das Thema Klimaschutz die nötigen personellen Ressourcen bereitzustellen, zur Kenntnis. Während die erwähnte Motion «Taten statt Worte im Klimaschutz» direkt in die Kompetenzen des Regierungsrates eingreifen wollte, geht die vorliegende Motion einen Umweg über die Gesetzgebung. Dadurch wird

erreicht, dass die Motion nicht aufgrund von Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe c der Landratsverordnung unzulässig bzw. abzulehnen ist. Der Landsgemeinde als gesetzgebendes Organ steht es grundsätzlich frei, die Schaffung einer bestimmten Fachstelle auf Gesetzesstufe vorzusehen.

Mit einem solchen Vorgehen würde jedoch die eigentlich vorgesehene Organisationskompetenz des Regierungsrates umgangen. Es ist Sache des Regierungsrates, zu entscheiden, wie er die Aufgabenerfüllung sicherstellt. Die Delegation dieser Aufgabe an den Regierungsrat erlaubt eine flexible Reaktion auf Veränderungen. Eine Schaffung einer bestimmten Fachstelle auf Gesetzesstufe ist deshalb nicht Usus und kommt nur in Ausnahmefällen vor. Der Regierungsrat sieht keine Veranlassung für eine solche Ausnahme. Ohnehin ist momentan noch unklar, welche Vollzugsaufgaben mit welchem Umfang die Kantone künftig im Zusammenhang mit dem Klimaschutz erfüllen müssen. Erst nach dem Entscheid der Landsgemeinde 2022 zur Aufnahme des Klimaschutzes in die Verfassung und gesetzgeberischen Entscheiden auf Bundesebene ist der Bedarf an Personalressourcen im Rahmen eines kantonalen Gesetzgebungsprojekts zu klären. Die benötigten Ressourcen (Budget für Lohnkosten) wird der Regierungsrat anschliessend beantragen. Weil der Regierungsrat ohnehin beabsichtigt, den Ressourcenbedarf zu überprüfen, und weil von einer Schaffung einer Fachstelle auf Gesetzesstufe in der Regel abzusehen ist, ist die Motion abzulehnen.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Motion abzulehnen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Marianne Lienhard, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:
- Motion